



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Bern, den 10. Juni 1949

Nr. 520

K r e i s s c h r e i b e n  
an die schweizerischen Vertretungen in  
Deutschland und Oesterreich

Minister,  
 Herr Legationsrat,  
 Konsul,

Durch Kreisschreiben Nr. 447 vom 16. Februar 1948 sind Ihnen Kompetenzen eingeräumt worden zur selbständigen Erteilung von Transitvisa, einfachen Einreisevisa und Dauervisa unter Vorbehalt des Entscheides in den unter Ziffer II, 1 a und b genannten Fällen. Im genannten Kreisschreiben haben wir besonders betont, dass unerwünschte Ausländer, deren Anwesenheit in der Schweiz sich für unser Land nachteilig auswirken könnte, wie z.B. politische Extremisten jeder Richtung nach Möglichkeit von unserem Land ferngehalten werden müssen.

Verursacht durch eine Entwicklung der Anschauungen in Deutschland und Oesterreich über politisch belastete Personen, sowie durch Entscheide von Spruchkammern und Entscheide alliierter Behörden über politisch Belastete, hat bei verschiedenen unserer Vertretungen eine Unsicherheit in der Behandlung und Beurteilung derartiger Fälle Platz gegriffen.

Hiezu möchten wir ausdrücklich festlegen, dass es bei der Beurteilung von Einreisegesuchen eine rein schweizerische Angelegenheit ist, zu bestimmen, wer in diesem Zusammenhang politisch belastet ist und daher von der Schweiz ferngehalten werden muss. Entscheide alliierter Behörden, deutscher oder österreichischer Spruchkammern oder Gerichte über politisch Belastete, Minderbelastete usw., können für uns in keiner

Weise verbindlich oder massgebend sein, sondern lediglich Unterlagen und Anhaltspunkte zur Beurteilung eines Gesuchstellers liefern.

Es kann sich heute auch nicht darum handeln, unsere Auffassung mit Bezug auf politisch belastete Personen in Anpassung an gewisse Entwicklungstendenzen im Ausland zu ändern. Wir halten im Gegenteil daran fest, dass politische Extremisten jeder Richtung nach wie vor an der Einreise in die Schweiz verhindert werden müssen. Es hat sich indessen in der Praxis gezeigt, dass gewisse Härtefälle oder Fälle, in denen erhebliche schweizerische Interessen eine Rolle spielen, einer besonderen Behandlung unterzogen werden müssen. Wir möchten Ihnen daher zu den einzelnen Kategorien von Gesuchstellern folgende Richtlinien geben:

1) Gesuche von ausgewiesenen Ausländern sind in jedem Falle den zuständigen kantonalen Fremdenpolizeibehörden zum Entscheid zu unterbreiten. Ob die eidgenössische Fremdenpolizei oder eine kantonale Behörde zuständig ist, beurteilt sich nach dem Zweck der Einreise. Die Ausscheidung erfolgt durch die kantonale Fremdenpolizei nach den Bestimmungen des BRB vom 21.4.49 über die Zuständigkeit der Fremdenpolizeibehörden.

2) Gesuche von Ausländern, gegen die die eidgenössische Fremdenpolizei oder die schweizerische Bundesanwaltschaft eine Einreisesperre verfügt hat, sind immer der eidgenössischen Fremdenpolizei zu übermitteln.

3) Einreisen von politisch erheblich belasteten Ausländern, gegen die keine Fernhaltungsmassnahmen ergriffen wurden, sind grundsätzlich zu verhindern. Als politisch erheblich belastet gelten namentlich:

die ehemaligen Angehörigen der allgemeinen SS, der Gestapo und des SD, sowie andere Deutsche, die eine leitende Funktion innerhalb der nationalsozialistischen Organisationen ausgeübt haben, oder von denen sonstwie

-3-

feststeht, dass sie sich aktiv im Sinne der nationalsozialistischen Ziele und Bestrebungen betätigt haben.

Gesuche von solchen Ausländern sind daher in der Regel ohne weiteres abzulehnen. Ausnahmsweise können jedoch die Gesuche entgegengenommen und der eidgenössischen Fremdenpolizei zum Entscheid unterbreitet werden, wenn menschliche Rücksichtnahme oder schweizerische Interessen dies rechtfertigen und überzeugend nachgewiesen wird, dass der Gesuchsteller in der Zwischenzeit seine extremistischen Ideen aufgegeben hat, so dass die Sicherheit des Landes und die öffentliche Ruhe und Ordnung durch seine Anwesenheit nicht gefährdet oder gestört werden.

4) Gegenüber Einreisegesuchen von politisch nur leicht belasteten Ausländern ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Wir ermächtigen Sie indessen, politisch nur leicht belasteten Deutschen und Oesterreichern einfache Einreisevisa zu einem vorübergehenden Aufenthalt von höchstens 3 Monaten in eigener Zuständigkeit zu erteilen;

zum Besuch kranker Angehöriger, oder zur Besorgung von Familienangelegenheiten, Erbschaftsliquidationen usw., zu einem nach einer Krankheit notwendigen Erholungsurlaub, wenn erhebliche schweizerische Interessen (z.B. wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Natur) vorliegen oder eine besondere Rücksichtnahme auf in der Schweiz lebende Angehörige des Gesuchstellers es rechtfertigt.

Ehemalige Mitglieder der NSDAP, der SA und ähnlicher Organisationen gelten als nur leicht politisch belastet, wenn sie überzeugend glaubhaft machen können, dass sie nicht aus freiem Willen bereit gewesen wären, die Ziele und Bestrebungen der nationalsozialistischen Bewegung aktiv zu unterstützen; dabei sind vor allem die Umstände des Beitritts zur Organisation und die Art der Ausübung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen.

Wir sind uns bewusst, dass die Uebertragung dieser Kompetenzen Sie vor schwierige Entscheidungen stellen wird. Wir möchten daher nochmals dringend empfehlen, derartige

-4-

Gesuche mit aller Umsicht und Gründlichkeit zu prüfen und bei Ihren Entscheiden grösste Zurückhaltung zu üben.

Zu Ihrer Orientierung legen wir auch unser Kreis-  
schreiben vom 11. Mai 1949 betr. Wiedererwägung, Aufhebung  
und Einstellung von Ausweisungsverfügungen nach ANA bei.

Minister,  
Genehmigen Sie, Herr Legationsrat, die Versicherung  
Konsul,  
unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ-UND POLIZEIDEPARTEMENT  
sig. Ed. von Steiger

Beilage erw...

Geht an die Polizeidirektionen der Kantone zur Kenntnisnahme.